eccontis informiert

Ausgabe 18/2014

vom 02.05.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Körperschaftsteuer/ Gesellschaftsrecht

„GmbH light“

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 2/2014

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Das kurze Leben der GmbH light – Neuregelung der „GmbH gründungsprivilegiert“ mit 01.03.2014

Das Leben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Lightversion war von kurzer Dauer: vom 1. Juli 2013 bis zum 28. Februar 2014. Seit März 2014 gibt es eine Gründungsprivilegierung für neue GmbHs: das Mindeststammkapital einer nach 28. Februar 2014 gegründeten GmbH beträgt nun EUR 10.000,00, wovon mindestens EUR 5.000,00 bar einzuzahlen sind. Ein Eintrag im Firmenbuch weist auf die Gründungsprivilegierung der betroffenen GmbH hin.

Die “GmbH light" wurde durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 eingeführt, um den Zugang zur Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch jenen Unternehmern zu ermöglichen, die das Mindeststammkapital von EUR 35.000,00 nicht gleich zu Beginn aufbringen können. Seit 1. Juli 2013 benötigten die Gründer einer GmbH light nur ein Mindeststammkapital in Höhe von EUR 10.000,00, wovon EUR 5.000,00 bar einzuzahlen waren. Der Gesetzgeber erwartete durch die Stammkapitalsenkung einen Anstieg von GmbH-Neugründungen. Der Wirtschaftsstandort Österreich sollte so attraktiver werden.

Die Anzahl der Neugründungen von GmbHs in der Lightversion blieb dennoch hinter den Erwartungen zurück. Angestiegen ist aber die Anzahl der bestehenden GmbHs, welche das Mindeststammkapital auf EUR 10.000,00 herabsetzten! Das Ergebnis war geringere Einnahmen aus der Körperschaftsteuer für das Bundesbudget. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde das Mindeststammkapital einer GmbH wieder auf EUR 35.000,00 angehoben.

Das Schicksal der bisherigen „GmbH light“

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 28. Februar 2014 als GmbH light gegründet wurden oder durch Herabsetzung des Mindeststammkapitals zur GmbH light wurden, dürfen die GmbH mit dem herabgesetzten Mindeststammkapital weiterführen. **Diesen Gesellschaften verbleibt bis zum 1. März 2024 Zeit, um das Mindeststammkapital wieder auf EUR 35.000,00 zu erhöhen.**

Die Gründungsprivilegierung

Um künftigen Gründern den Zugang zur Rechtsform der GmbH dennoch zu erleichtern, wurde im § 10b GmbH-Gesetz eine “Gründungsprivilegierung" eingeführt: vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststammkapital in Höhe von EUR 35.000,00 sind anfangs nur EUR 5.000,00 bar einzuzahlen, Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Während der Zeit der Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung können die Gesellschafter ihre Einzahlungspflicht auf die von ihnen übernommenen Stammeinlagen für maximal zehn Jahre auf insgesamt EUR 10.000,00 beschränken. Diese beschränkte Einzahlungspflicht bleibt selbst dann aufrecht, wenn gegen die GmbH Exekution geführt wird oder gegen die GmbH ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird!

Das wirtschaftliche Risiko eines Gesellschafters ist daher während der Zeit der Gründungsprivilegierung auf insgesamt EUR 10.000,00 beschränkt.

Die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung muss bereits im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, zu einem späteren Zeitpunkt geht dies nicht mehr. Die Gründungsprivilegierung kann maximal 10 Jahre lang in Anspruch genommen werden und wird für diesen Zeitraum mit dem Zusatz „gründungsprivilegiert" im Firmenbuch eingetragen. Im Firmennamen und im täglichen Geschäftsleben - wie im Gesetzesentwurf noch vorgesehen - muss hingegen nicht auf die Gründungsprivilegierung hingewiesen werden. Die Gründungsprivilegierung kann vorzeitig durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags beendet werden: dafür bedarf es der Einzahlung des halben Mindeststammkapitals iHv EUR 17.500,00. Die Löschung der Eintragung der Gründungsprivilegierung im Firmenbuch erfolgt hernach.

Mindestkörperschaftsteuer-Neuregelung seit 01.03.2014

Die Mindestkörperschaftsteuer für unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs wurde ebenfalls neu geregelt und beträgt nun in den ersten fünf Jahren EUR 500,00 pro Jahr, wenn der Jahresgewinn unter EUR 2.000,00 bleibt. In den folgenden fünf Jahren sind dann EUR 1.000,00 pro Jahr fällig, wenn der Jahresgewinn unter EUR 4.000,00 beträgt.

Für vor dem 01.07.2013 gegründete GmbHs erhöht sich ab dem zweiten Quartal 2014 die Mindestkörperschaftsteuer wieder auf EUR 437,50 pro Quartal (daher EUR 1.750,00 pro Jahr), womit für „Altgesellschaften" der Status vor der Gesetzesänderung 2013 erreicht wird.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...